

## Antrag auf



**Umbettung** der Leiche/Urne/Überreste

**Ausgrabung** der Leiche/Urne/Überreste zum Zwecke der Überführung

### I. Angabe des Nutzungsberechtigten / Antragsberechtigten

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: (PLZ/Ort/Straße) \_\_\_\_\_

Verwandtschaftsverhältnis: \_\_\_\_\_ Telefon-Nr. \_\_\_\_\_

### II. Angaben des Umzubettenden

Name d. Verstorbenen: \_\_\_\_\_

Vorname d. Verstorbenen: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Sterbedatum: \_\_\_\_\_

Erd-Reihengrab

Urnenreihengrab

Urnengemeinsch.-Anlage

Baumgrab

Erd-Wahlgrab

Urnenwahlgrab

Friedhof: \_\_\_\_\_ Grablage: \_\_\_\_\_

### III. Begründung der Umbettung

**Grundsätzlich: Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden!**

Gemäß § 11 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Trier bedürfen Umbettungen von Leichen und Aschen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines **wichtigen Grundes** erteilt werden.

**Begründung:**

---

---

---

---

---

---

---

#### IV. Die Umbettung erfolgt in ein:

- Wahlgrab     Urnenwahlgrab     Urnengemeinsch.-Anlage

Friedhof: \_\_\_\_\_ Grablage: \_\_\_\_\_

- Die Leiche/Urne/Überreste soll nach (Anschrift der Friedhofsverwaltung)

\_\_\_\_\_ gesandt bez. überführt werden.

Es muss ein **Nachweis über die neue Grabstätte** vorgelegt werden. (Bescheinigung der zuständigen Friedhofsverwaltung)

#### V. Beauftragtes Bestattungsunternehmen

Name des Bestattungsunternehmens: \_\_\_\_\_

Adresse: (PLZ/Ort/Straße) \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Unterschrift / Stempel Bestattungsunternehmen

#### VI. Erklärung

Als Nutzungsberechtigte(r) / Antragsberechtigte(r) verpflichte ich mich hiermit zur Übernahme aller anfallenden Kosten und Gebühren der Umbettung gem. der Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Trier (incl. gültigem Gebührentarif). Rückbaukosten an bestehenden Urnengemeinschaftsanlagen z.B. Entfernung von Namenstafeln werden vom mir - je nach Aufwand - übernommen. Falls Schäden, an einer benachbarten Grabstätten oder Anlagen durch die Umbettung entstehen, werde ich den Schaden ersetzen. Soweit ich nicht Nutzungsberechtigte(r) / Antragsberechtigte(r) sondern nur Antragsteller(in) der Umbettung bin, lege ich das Einverständnis des / der Nutzungsberechtigten / Antragsberechtigten vor.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Nutzungsberechtigte(r)

#### § 11 Umbettungen

- (1) **Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.**
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschenurnen bedürfen unbeschadet der sonstigen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. **Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.**
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Dem Antrag auf Umbettung ist der Nachweis einer anderen Grabstätte der hierfür zuständigen Friedhofsverwaltung beizufügen.
- (4) Bei widersprüchlichen Anträgen ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Umbettungsantrag abzulehnen. Umbettungen aus anonymen Grabstätten sind nicht möglich.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichenreste auf schriftlichen Antrag und nach vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig in Wahl- bzw. belegte Reihengrabstätten umgebettet werden. Antragsberechtigt ist der nächste Angehörige. Hier gilt die Rangfolge des § 14 Abs. 8 analog.
- (6) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. einem von ihr beauftragten Dritten durchgeführt. Umbettungen von Erdbestattungen werden nur in den Monaten November bis März durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten entstehen können, werden vom Antragsteller getragen.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes wird durch eine Umbettung weder gehemmt noch unterbrochen.
- (9) Eine behördliche oder richterliche Anordnung ist erforderlich, wenn Leichen, Leichenreste oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken ausgegraben werden sollen.

*Auszug aus der Friedhofssatzung der Stadt Trier*